

**2. Änderung  
der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Europäisches Management  
(Bachelor of Arts)**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S. 1, Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2019 (Amtliche Mitteilungen 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 07.04.2020 (Amtliche Mitteilungen 03/2020), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 26.03.2021 (Amtliche Mitteilungen 13/2021), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 25.10.2021 die folgende 2. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäisches Management, welche von der Präsidentin der TH Wildau mit Schreiben vom 07.12.2021 genehmigt wurde:

## Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäisches Management der Technischen Hochschule Wildau vom 04.07.2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau 44/2019), zuletzt geändert mit der 1. Änderung vom 20.05.2020 (Amtliche Mitteilung der Technischen Hochschule Nr. 22/2020), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 11 wird wie folgt geändert

### § 7 Spezifischer Studienablauf

(11) Das Studium hat folgende Spezifika:

Das Vollzeitstudium ist wie folgt aufgebaut:

- Das erste bis dritte Semester sowie das fünfte Semester bestehen aus einem theoretischen Studienabschnitt von jeweils 15 Wochen.
- Das vierte Semester besteht aus einem theoretischen Studienabschnitt mit einer Dauer von zehn Wochen und einer mindestens zwölfwöchigen Praxisphase. Einzelheiten regelt § 8.
- Das sechste Semester besteht aus einem theoretischen Studienabschnitt mit einer Dauer von acht Wochen und der achtwöchigen Anfertigung der Bachelorarbeit. Ab dem dritten Semester wird zusätzlich eine zweite Fremdsprache gelehrt. Die Wahl der zweiten Fremdsprache erfolgt zum Ende der Lehrveranstaltungen des zweiten Semesters.
- Die Prüfungsergebnisse aus dem Auslandssemester gehen mit einem Gewicht von 30 CP im Falle der Studiensemester 1 oder 2 oder 3 oder 5 bzw. mit einem Gewicht von 15 bzw. 18 CP im Falle des vierten oder sechsten Semesters in das Gesamtprädikat ein.
- Bei der semesterweisen Wiederholung von Modulprüfungen im Vollzeitstudium gelten hinsichtlich des Zeitraums für die erste Wiederholungsprüfung im vierten Fachsemester folgende Besonderheiten:  
die erste Wiederholungsprüfung findet in der 5. oder 6. Lehrveranstaltungswoche des 5. Semesters statt.

Für den Studientyp Teilzeitstudium gilt diese Regelung entsprechend.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft und gilt für den Immatrikulationsjahrgang 2019/2020.

Wildau, 07.12.2021

gez. Prof. Dr. Ulrike Tippe  
Präsidentin  
der Technischen Hochschule Wildau